



Vorlage KT_20/2017
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 21.07.2017

mit 10 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

Einlagerung von Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken und anderen atomaren Einrichtungen auf der Gemarkung des Landkreises Ludwigsburg auf Deponien des Landkreises Ludwigsburg

Anträge der Fraktionen:

Freie Wähler vom 04.10.2016 und 22.05.2017, Freie Demokraten FDP vom 04.10.2016 und 23.05.2017, Die Linke vom 13.11.2016 und 14.05.2017, Bündnis 90/Die Grünen vom 22.06.2017

Anträge und Begründungen

Die Fraktionen Freie Wähler und Freie Demokraten FDP im Kreistag sprechen sich mit ihren Anträgen vom 04.10.2016 gegen eine Einlagerung von Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken und anderen atomaren Einrichtungen auf Deponien des Landkreises Ludwigsburg aus. Der Kreistag möge sich gegen eine Einlagerung dieser Abfälle und für eine Einlagerung dieser Abfälle im Salzstock in Bad Friedrichshall-Kochendorf aussprechen.

Im Antrag der Freien Demokraten FDP wird ergänzend ausgeführt, dass eine gemeinsame Einlagerung mit anderem stärker belastetem Müll auch im Zusammenhang mit den Zwischenlagern an den Orten der Entstehung möglich sei.

Die Anträge haben wir als Anlage 1 und 3 beigelegt.

Mit ihren inhaltlich gleichlautenden Anträgen vom 22.05.2017 und 23.05.2017 beantragen die Fraktionen Freie Wähler und Freie Demokraten FDP weitergehend, dass der Kreistag den Landrat beauftragen möge, zu erreichen, dass der Umweltminister des Landes Baden-Württemberg im Zusammenwirken mit den weiteren Eigentümern des Salzbergwerks Bad-Friedrichshall-Kochendorf die Zusage gibt, dass die freigemessenen Abfälle dort untertage abgelagert werden.

Die Anträge sind als Anlage 2 und 4 beigelegt.

Die Fraktion Die Linke im Kreistag beantragt mit Antrag vom 13.11.2016 im Kreistag zu beschließen, dass der Landkreis eine juristische und technische Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verweigerung der Annahme freigemessener Abfälle veranlassen und mit einem Antrag an das Um-

weltministerium einen Einbaustopp und einen Verzicht auf Zuweisung der freigemessenen Abfälle erwirken soll.

Den Antrag vom 13.11.2016 mit seiner Begründung haben wir als Anlage 5 beigelegt.

Mit Antrag vom 14.05.2017 beantragt die Fraktion Die Linke im Kreistag, dass der Kreistag beschließen möge, jegliche Ablagerung von sogenannten „freigemessenen“, Abfällen aus Atomanlagen auf den Deponien des Landkreises Ludwigsburg abzulehnen.

Der Antrag vom 14.05.2017 mit seiner Begründung ist als Anlage 6 beigelegt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Antrag vom 22.06.2017 die Überprüfung der Notwendigkeit der Ablagerung von „freigemessenen Bauschutt“ auf den Deponien des Landkreises und fordert den Landkreis zu weiteren Prüfungen mittels externer Rechtsberatung sowie zur Förderung eines Moratoriums gegenüber dem Umweltministerium auf.

Der Antrag vom 22.06.2017 mit seiner Begründung ist als Anlage 7 beigelegt.

Da zwischen allen Anträgen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht, haben wir diese zur Beratung im Kreistag zusammengefasst.

Die Landkreisverwaltung spricht sich mit Nachdruck gegen eine Verpflichtung zum weiteren Tätigwerden aus, da alle notwendigen Maßnahmen schon in der Vergangenheit ergriffen wurden. Im Einzelnen ist dies bezogen auf die vorstehend aufgeführten Anträge:

1. Anträge der Fraktionen Freie Wähler, Freie Demokraten FDP und Die Linke auf:

a) Einlagerung der freigemessenen Abfälle im Salzstock Bad Friedrichshall-Kochendorf.

Mit Schreiben vom 02.12.2016 hat der Landkreis Ludwigsburg bei dem Vorstand der Südwestdeutschen Salzwerke AG angefragt, ob die Beseitigung der 3.350 t freigemessener Abfälle, die aus dem Rückbau des Gemeinschaftskraftwerks Neckarwestheim auf Ludwigsburger Gemarkung anfallen, in der Untertagedeponie Heilbronn möglich ist (Anlage 8).

Diese Anfrage hat die Südwestdeutsche Salzwerke AG am 15.12.2016 abschlägig beantwortet (Anlage 9).

Für eine weitergehende Initiative in Hinblick auf ein Einwirken auf die Eigentümer des Salzbergwerkes, zu denen auch das Umweltministerium gehört, fehlen die juristischen Grundlagen.

b) Juristische Prüfung, zur Erarbeitung von Handlungsoptionen im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Prüfung aller rechtlichen Pflichten und Möglichkeiten hinsichtlich der Unumgänglichkeit der Ablagerung freigemessener Abfälle unter Einschaltung einer externen Rechtsberatung.

Die Verwaltung kann nicht im Rahmen der geltenden Gesetze Handlungsoptionen erarbeiten und/oder ermöglichen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Abfälle, die aus dem Regime des Atomrechtes freigegeben wurden, unterliegen zwangsläufig dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Nach § 20 KrWG müssen die öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verwerten oder beseitigen.

- c) Prüfung, ob im Benehmen mit allen im Land Baden-Württemberg und der BR Deutschland betroffenen Landkreise eine gesetzgeberische Lösung gefunden werden kann, damit die baulichen Lasten und Folgen aus dem Atomausstieg nicht zufällig auf die Standortlandkreise mit Kernkraftwerk und Deponie beschränkt werden.

Die Erarbeitung neuer gesetzlicher Regelungen in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland oder die Initiative für eine solche Änderung ist nicht Aufgabe eines Landkreises und seiner Verwaltung und kann es aufgrund der herrschenden Gewaltenteilung auch nicht sein. Vielmehr muss hier die Initiative von Seiten der politisch Mitwirkenden, wie z.B. den Parteien, ausgehen.

- d) Verzicht auf die Zuweisung der freigemessenen Abfälle, Ablehnung jeglicher Ablagerung von freigemessenen Abfällen aus Atomanlagen.

Eine Zuweisung dieser Abfälle ist nicht erforderlich und erfolgt somit auch nicht. Eine Ablehnung der Ablagerung dieser Abfälle würde der aktuellen Gesetzeslage widersprechen. Insofern liefe hier auch eine weitere rechtliche Prüfung ins Leere.

- e) Technische Prüfung, ob eine Deponierung, Lagerung und Verwahrung von freigemessenen Abfälle auf dem EnBW Gelände Neckarwestheim und Gemmrigheim vorgenommen werden kann.

Das Errichten einer neuen Deponie auf der Kernkraftwerksfläche wird in Fachkreisen und auch von unserem Haus aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll erachtet: Zu den Anforderungen an einen neuen Deponiestandort gemäß der „Deponieverordnung“ vom 27.04.2009 (§ 1-3 und Anhang 1) zählen z. B. grundsätzliche Standortvoraussetzungen, geologische und hydrogeologische Bedingungen sowie Anforderungen an ein sicheres Basisabdichtungssystem.

Diese Bedingungen und Voraussetzungen können nicht ohne weiteres auf den Standort eines ehemaligen Kernkraftwerkes übertragen werden. Darüber hinaus würde ein Planfeststellungsverfahren mehrere Jahre dauern. Außerdem wären die in Neckarwestheim anfallenden Abfälle für eine eigene Deponie mengenmäßig zu gering. Hinzu kommen rechtliche Fragen und Fragen, die das Grundeigentum betreffen, die das Errichten einer Deponie auf dem Kernkraftwerksgelände zusätzlich erschweren.

- f) Verlängerung des Einbaustopps, Erlass eines neuen Moratoriums des Umweltministeriums.

Der Anlieferungsstopp auf die Deponien für freigemessene Abfälle aus dem Rückbau kern-technischer Anlagen wurde vom Umweltministerium mit Schreiben vom 21.11.2016 aufgehoben (Anlage 10).

2. Für den Fall, dass die Ablagerung von freigemessenen Abfällen auf Deponien des Landkreises unumgänglich ist, beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.06.2017 außerdem:

- a) die AVL als für den Einbau verantwortliche Einrichtung ständig dahingehend zu kontrollieren, dass die einschlägigen Vorschriften des § 29 StrlSchV mit den ein-/beschränkenden Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, des Deponiebetriebs und der unmittelbaren Umwelt eingehalten werden.

Die Freigabe nach § 29 StrlSchV wird von der Atomaufsichtsbehörde (Ministerium Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes BW) erteilt. Voraussetzung für die Freigabe ist die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 29 StrlSchV. Die Freimessung wird im Auftrag der Atomaufsichtsbehörde einer 100%igen Kontrolle unterzogen, festgelegt durch Kapitel 1.3 der Handlungsanleitung. Die Einhaltung der Maximalen Strahlendosis ist damit gewährleistet.

- b) Auskünfte von der EnBW über die Herkunft (aus Einrichtungen des GKN I) der jeweiligen Materialien aus dem Rückbau einzufordern.

Das Abfallrecht sieht eine anfallstellenscharfe Herkunft, spricht GKN I, vor. Dies ist auch Gegenstand der Chargenanmeldung. Eine genaue Spezifizierung der Herkunft erfolgt insoweit, als verschiedene Nuklidvektoren für die Freigabe zur Beseitigung festgelegt werden können, abhängig von der Herkunft im GKN I. Diese Nuklidvektoren sind Bestandteil der vorzulegenden Dokumentation.

- c) Auskünfte über den aktuellen, nachweisbaren Nuklidvektor des zum Einbau kommenden Materials zu geben.

Der Nuklidvektor ist Bestandteil der der AVL vorzulegenden Dokumente (siehe auch Kapitel 3.3 der Handlungsanleitung).

- d) Kontrolle der Einhaltung des 10 $\mu\text{Sv/a}$ – Konzept unterjährig und jährlich.

Die Kontrolle der Einhaltung des 10 μSv -Konzepts ist Bestandteil der Freigabe durch die Atomaufsichtsbehörde, siehe 2.1. Die Atomaufsichtsbehörde muss aufgrund der Regelungen der StrlSchV überwachen, dass keine unzulässig großen Massen jährlich auf die Deponie verbracht werden. Dies erfolgt nicht rückblickend am Jahresende, sondern bereits durch eine Vorplanung. Liegen der Atomaufsichtsbehörde Anhaltspunkte vor, dass das 10 μSv -Konzept an einer Deponie nicht eingehalten ist, so darf die Freigabe nach § 29 StrlSchV nicht erfolgen.

- e) ständige Kontrolle der Einhaltung der „Handlungsanleitung“ des Landkreistages durch die EnBW und die AVL während allen Verfahrensstufen einschließlich des Einbaus des „freigemessenen Bauschutts“. Dies ist durch eine unabhängige - bisher nicht im Kraftwerksbetrieb tätige - Einrichtung zu gewährleisten.

Diese Forderung ist Bestandteil des Auftrages der AVL an das Öko-Institut.

- f) die Anlage eines Katasters über die Einlagerungsorte, das es ermöglicht ggf. den eingebauten „freigemessenen Bauschutt“ für den Fall neuer Erkenntnisse über ein aktuelles oder späteres Risiko oder bei Änderung der Gesetzeslage zurückzuholen.

Ein Abfallkataster ist bereits bindend durch die Deponieverordnung, Anhang 5 Nr. 1.3 festgelegt. Zusätzlich werden die Abfälle bei der AVL GPS-vermessen eingebaut (siehe auch Kapitel 3.5 der Handlungsanleitung).

- g) der Nachweis, dass die im Umfeld des Einbaus des „freigemessenen Bauschutts“ eingesetzten Basis- und Abdeckfolien nach heutigen Erkenntnissen mindestens 100 Jahre eine Dichtigkeit von 100 % sichern.

Diese Forderung entspricht dem Stand der Technik durch die bauartzugelassene Abdichtungskomponente Kunststoffdichtungsbahn. Der Mindestzeitraum ist bereits durch die Deponieverordnung festgelegt.

- h) der Nachweis und die Sicherstellung, dass es im Umfeld des Einbaus des „freigemessenen Bauschutts“ zu keinem Hangrutsch kommen kann.

Die Gewährleistung der Standsicherheit des Deponiekörpers ist bereits Bestandteil der Deponieverordnung. Sollte es dennoch zu einem Hangrutsch kommen, werden entsprechende Reparaturmaßnahmen vorgenommen, die auch die zukünftige Einhaltung der Dosis von 10 μSv im Jahr sicherstellen.

- i) Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Einbau nur in „Big Bags“ erfolgt und dass es beim Einbau dieses „freigemessenen Bauschutts“ zu keiner Staubbelastung für die Arbeitnehmer der Deponie, für die Nachbarschaft der Deponien und bei den Anwohnern der benachbarten Gemeinden kommt.

Die Verpackung in Big Bags ist Bestandteil der Handlungsanleitung (Kapitel 3.4). Bei Bauteilen, die zu groß für einen Big Bag sind, erfolgt gemäß Handlungsanleitung eine Einzelverpackung in Folien oder eine Entstaubung des Bauteils am Entstehungsort. In jedem Fall wird sichergestellt, dass es zu keiner Freisetzung von Stäuben der freigegebenen Abfälle kommt. Nur Abfälle, die diesen Kriterien entsprechen, werden von der AVL angenommen.

- j) regelmäßige Kontrolle der Luft-Boden-Sicker-/Grundwasserbelastung während der Einbauphase und in den folgenden Jahren und Vergleich mit Nullmessungen an den zuvor bestimmten Messpunkten, mit der Maßgabe, dass bei Auffälligkeiten der Einbau unverzüglich gestoppt oder ggf. rückgängig gemacht wird.

Regelmäßige Kontrollmessungen sind bereits Bestandteil der Beauftragung der AVL an das Öko-Institut. Sofern Kontrollmessungen einen Anhaltspunkt dafür geben, dass das 10 μSv -Konzept nicht eingehalten wird, können weitere Ablagerungen mit den Freigabewerten der StrlSchV nicht erfolgen.

- k) der AVL wird untersagt, ähnliches oder vergleichbares Material von anderen Kernkraftwerkstandorten oder ähnlichen Anlagen auf den Deponien des Landkreises abzulagern.

Die AVL und der Landkreis werden keine freigegebenen Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, annehmen. Das hat der Aufsichtsrat der AVL in den Sitzung am 21.07.2016 und am 08.12.2016 gleich zweimal beschlossen.

- 1) die Standortgemeinden und die Öffentlichkeit sind laufend über die oben geforderten (Schutz-) Maßnahmen zu informieren.

Es ist erklärtes Ziel der AVL und des Landkreises so transparent wie möglich mit dem Thema der freigemessenen Abfälle umzugehen.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wurde durch die Messergebnisse des Öko-Instituts bewiesen, dass die Strahlendosis auf den Deponien, in denen sich bereits freigemessene Abfälle aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe befinden, geringer ist als in der Umgebung. Auch auf dieser Grundlage beurteilt das für die Atomaufsicht zuständige Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) den freigemessenen Bauschutt, für den der Landkreis entsorgungspflichtig ist, als unbedenklich.

Weitergehender Maßnahmen bedarf es aus Sicht der Verwaltung nicht, da der Landkreis mit seinen Deponien über geeignete Ablagerungsflächen verfügt. Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) sieht keine Notwendigkeit zur Suche alternativer Entsorgungsstandorte, wie im Schreiben des UM vom 21.11.2016 zur Aufhebung des Moratoriums unter anderem ausgeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor,

- die Anträge der Fraktionen Freie Wähler vom 22.05.2017, Freie Demokraten FDP vom 23.05.2017, Bündnis 90/Die Grünen vom 22.06.2017 und Die Linke vom 13.11.2016 und 14.05.2017 abzulehnen und
- die Anträge der Fraktionen Freie Wähler vom 04.10.2016 und Freie Demokraten FDP vom 04.10.2016 nicht weiterzuverfolgen.